

I. Der Stand der Frage.

Ein grosser Theil der historischen Forschungen unserer Tage geht darauf aus, das geistige Eigenthum an den uns hinterbliebenen schriftlichen und künstlerischen Denkmälern der Vergangenheit zu sondern und festzustellen. Bei Schriftstellern und Urkunden handelt es sich zumeist um Ausscheidung des von Früheren Geleisteten, seltener um die Beseitigung falscher Traditionen über die Autorschaft, welche in der Kunstgeschichte so häufig sind, bei Schriftstellern bisweilen auch um die Scheidung dessen, was durch den Austausch zweier Zeitgenossen zu Stande gekommen ist. So ist in den letzten Jahren die sogenannte Chronik Heinrichs von Rebendorf als ein Eichstädter Geschichtswerk erwiesen worden, das zum Theil vielleicht ganz einem gewissen Heinrich Taub seine Entstehung verdankt, so ist Sifridus Presbyter, der seit dreihundert Jahren als Meissner betrachtet wurde, für die thüringische Historiographie gewonnen worden, so hat Delisle gezeigt, wie Bernard Gui und Tolommeo von Lucca in wechselndem Verhältnis von Geber und Empfänger historischer Aufzeichnungen zu einander standen.

In Betreff der Chronik, von welcher hier die Rede sein soll, einem der interessantesten Geschichtswerke nicht blos des 14. Jahrhunderts, sondern des deutschen Mittelalters überhaupt, hat die Forschung seit über hundert Jahren zwischen zwei Autornamen geschwankt; man entschied sich für den einen oder andern, ganz neuerdings tauchte sogar die Meinung auf, dass der wesentlichste Theil der Autorschaft einem dritten zuzuschreiben sei, unter dessem Namen Stücke der Chronik von einem historischen Compiler späterer Zeit (Naucler) citiert werden. Die Chronik war schon 1553, damals unter dem Titel '*Chronicon magistri Alberti Argentinensis incipiens a Rudolpho primo Habsburgensi usque ad sua tempora*', veröffentlicht worden¹⁾. Die Handschrift oder die Handschriften

1) Als Anhang zu Cuspinian, *De consulibus Romanis*, Basel 1553, p. 667. Erst in dem Wiederabdruck von 1569 als Anhang zur Baseler